

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Stadtraum Nord
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14461 Potsdam

Potsdam, 18. Oktober 2023

vorab per email: Stadtraum-nord@rathaus.potsdam.de
vorab per Fax (ohne Anlage): 0331 289-1155

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz - Bundesstraße 2“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Zum „Fällantrag Alleebäume an der Bundesstraße B2 Krampnitz“ haben die Verbände bereits eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage), auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Eine Rückmeldung zur Beteiligung haben die Verbände dahingehend nicht erhalten. Die Verbände gehen daher davon aus, dass diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen wurde.

Die dort dargelegten Gründe der Ablehnung des Vorhabens durch die Naturschutzverbände bleiben mit der „Ersatzbekanntmachung Bebauungsplan 141-5A-1 Entwicklungsbereich Krampnitz 2“ weiterhin gültig.

Die Verbände bestreiten die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des BauGB § 1 Abs. 5, weil das Vorhaben durch die Zerstörung von Umwelt und Natur der Allgemeinheit dauerhaften Schaden zufügen wird. Der zur Begründung dargelegte Nutzen ist dagegen in keiner Weise nachgewiesen, ebenfalls fehlt der Nachweis für die Alternativlosigkeit der angestrebten veränderten Verkehrsführung (Alternativenprüfung). Keinesfalls ist sichergestellt, dass der geplante Tramausbau überhaupt genehmigungsfähig oder finanzierbar sein wird.

Diesbezüglich widersprechende naturschutzrechtliche Gründe finden sich auch hier im Planbereich des B-Plan 141-5A-1, worauf nachfolgend verwiesen wird.

Fehlende, eindeutige Planunterlagen

In der B-Plan-Darstellung sind essentielle Layer der Grundlage/Vermesserplan ausgeschaltet, so dass dieser nicht lesbar/ nutzbar ist. So fehlen umgebene bestehende Gebäudeschraffuren und auch der komplette Baumbestand ist nicht dargestellt, obwohl dieser bei früheren Planständen stets enthalten war. Gemäß §1 Abs. 1 PlanZV liegt ein unzureichender Planinhalt über die Vollständigkeit des Zustandes des Plangebietes vor, was die naturschutzrechtliche Beteiligung schwierig bis unmöglich macht.

Wie man aus der Überlagerung mit der früheren Beteiligung September/ Oktober 2022 sieht, gibt es im Geltungsbereich u.a. viele geschützte Alleebäume, die durch den vorliegenden Entwurf gefällt werden müssten. Erläuterungen dazu gibt es lediglich im Umweltbericht mit einer einzigen Übersichtskarte (S.145), von der allerdings nicht einmal die Maßnahmen abzuleiten sind.

Selbst beim Aufstellungsbeschluss im Juni 2023 wurde als Anlage 3 noch ein Erschließungsplan mit der Verkehrsführung und Bäumen/Fällungen angefügt, welcher bei der aktuellen Beteiligung nicht mehr aufgeführt ist und daher nicht herangezogen wurde.

Wiederholt muss außerdem festgehalten werden, dass den Verbänden immer noch kein Baumkataster zur Verfügung gestellt wurde (wie schon seit mehreren Jahren gefordert). Es gibt erst im Umweltbericht ab S.143ff eine Liste, welche und wieviel Alleebäume im Geltungsbereich gefällt werden sollen, andere Baumfällungen sind nicht erwähnt, aber wahrscheinlich. Ein übersichtlicher Plan mit Baumnummern, StU, Art, Kronendurchmessern und Einzeichnungen der Maßnahmen wird als zwingend notwendig erachtet.

Welche Neupflanzungen vorgesehen sind, ist völlig unklar. Es gibt keinerlei Festsetzungen, folglich ist die Ausführung anzuzweifeln, der Ausgleich und Ersatz ungeregelt.

Wie soll diesbezüglich eine Bewertung durch die Verbände möglich sein?

Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ist im Geltungsbereich des B-Plan abgeschnitten (der Bereich fehlt auf der Karte der Anlage). Die geschützten Allees sind mit keinem Wort erwähnt. Das Dokument hat inhaltlich große Lücken (siehe frühere Beteiligungen zu umgebenden B-Plänen) und ist daher völlig unzureichend. Umgebene Schutzgebiete und der Biotopverbund sind nicht ausreichend untersucht und bewertet. Eine naturverträgliche Straßenplanung mit entsprechenden Querungen/Brücken, um den im Landschaftsplan geforderten Biotopverbund zu stärken, wurde nicht Ansatzweise betrachtet, wird von uns aber nachdrücklich gefordert.

Gemeinsame Landesplanung

Im Änderungsbeschluss heißt es zudem: "Da bis zum Abschluss des Zustimmungsverfahrens nicht abschließend über die Übereinstimmung der Planungen östlich der Bundesstraße 2 mit den Zielen der Landesplanung entschieden werden kann, wurde der Bebauungsplan Nr. 141-5 in die beiden Teil-Bebauungspläne Nr. 141-5A „Entwicklungsbereich Krampnitz – Eingangsbereich an der Bundesstraße 2“ und Nr. 141-5B „Entwicklungsbereich Krampnitz – Uferpark“ geteilt.“

Es heißt also, dass die Zustimmung der Landesplanung noch nicht als gegeben angesehen wird. Dagegen ist völlig offen, ob dargestellte Zufahrtstrassen überhaupt notwendig werden. Zudem ist noch kein Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Straßenbahn im Gange und somit fehlt jegliche rechtliche Grundlage, hier entsprechende Zufahrten anzulegen. Der Zielabweichungsbescheid beinhaltet zudem in seinen Auflagen die Erhaltung gebietsprägender Gehölzstrukturen. Gerade diese Allee ist eindeutig als solche anzusehen und würde durch den Eingriff vernichtet; folglich würde die Genehmigung der GL und somit die Plangrundlage für das ganze Quartier erlöschen.

Planzeichnung/ Inhalte

Weiterhin ist die Planung (Anlage 3) nicht eindeutig lesbar. Die Legende beinhaltet nicht die dargestellten Symbole. Es ist z.B. unklar, was rot eingekreiste Baumsymbole von roten oder blau durchgestrichenen Bäumen unterscheidet. D.h. der Eingriff ist nicht nachvollziehbar dargestellt. So sind auch Fälltabellen nicht beigefügt.

Es ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum scheinbar auch Bäume in Sicherheitstrennstreifen (Zwischen Rad und Fahrspur) gefällt werden müssen; hier sind Bäume eher positiv zu bewerten, da sie Radfahrer vor Straßenlärm und Abgasen abschirmen. Auch könnten leichte partielle Einengungen der Spuren hingenommen werden, v.a. im Radwegbereich. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Radweg Pirschheide B1 stadteinwärts, mit großem Baum kurz vor der Straßenbahnüberquerung am Luftschiffhafen (an der MBS Arena). Insgesamt ein hervorragender Radweg, auch mit Bäumen direkt in und an der Radspur. Auch in Krampnitz muss die Straßenplanung nicht theoretisch nach DIN geplant, sondern zwingend an die Örtlichkeit und die Bestandsbäume angepasst werden.

Denkmalschutz

Die Verlegung der seit Jahrhunderten bestehenden Straßenführung schafft einen unorganischen Verlauf, welcher den Verkehrsfluss stark behindern wird.

Das Erleben der Kulturlandschaft Potsdam würde in besonderem Maße darunter leiden, wenn die Straße zukünftig der Willkür einer behindernden Verkehrsordnung dienen sollte. Nicht der Verkehrsfluss auf der B2 wird angestrebt: die möglichen Vorteile zielen einzig auf eine distanzierende Neuprägung des Abzweigs zur ehemaligen nationalsozialistischen Kaserne. Deren Entree sollen künftig ein Supermarkt und ein Parkhaus bilden.

Als Zeugnisse der Vergangenheit sind die Eichen wie die Allee von kulturhistorischer Bedeutung. Beide tragen als gliedernde und belebende Elemente zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bei und haben daher einen hohen landschaftlichen Stellenwert, der den Charakter dieser Landschaft prägt: „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“. Die Allee der uralten Eichen weist schon aus der Entfernung auf die Kurve am Krampnitzsee hin. Die Eichenbepflanzung entstammt Lennés Gestaltungsplan. Aus dem Zusammenhang gerissen wird das Gesamterleben unmöglich. Nicht mehr nachvollziehbar wird die Absicht Lennés, den Besucher durch Landschaftsgestaltung zu einer ökologisch vernetzten Stadt zu geleiten.

Die internationale Übereinkunft zum Denkmalrecht (Konvention von Granada) fordert im Art. 1 des Übereinkommens den Schutz der Allee, wie auch die seit 1972 bestehende Welterbekonvention der UNESCO. Potsdam demonstriert mit der „Potsdamer Kulturlandschaft“ den Anspruch, der in §2 Abs. 2 Nr. 2 DSchGLSA bestätigt wird. Als Schöpfung Lennés führt die Allee den Besucher in die Stadt Potsdam.

Das Verfassungsrecht rechnet auch die kultivierte Natur zu den „natürlichen Lebensgrundlagen“ Das BVerwG hat ausdrücklich bestätigt, dass auch die rein ästhetische Qualität der Landschaft (Außenbereichsschutz) zu den Lebensgrundlagen gehört. Aber nach Art. 20 a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“.

Ohnehin steht die Allee nach dem BbgDSchG gemäß §2 Abs. 1 unter Denkmalschutz. § 3 Abs.1 BbgDSchG legt ausdrücklich fest, dass der Denkmalstatus nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist. Von den Naturschutzverbänden wurde 2021 der Antrag gestellt, die Allee auf Grund ihrer Einzigartigkeit als Naturdenkmal aufzunehmen.

Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes Anlage „22_141-5A-1_Bewertung_LaBi_2023-07-31_0.pdf“, ist aus Sicht der Verbände falsch beurteilt und bietet damit eine unzutreffende Ausgangs- und Bewertungsgrundlage. Insbesondere der Punkt Sichtbezüge mit der Bewertung „keine Aussichtspunkte oder Sichtachsen vorhanden“ trifft beispielsweise nicht auf die vorhandene Allee zu, welche eindeutig das Landschaftsbild prägt. Siehe dazu auch Umweltbericht S.97: „Deutlich aufgewertet wird der Straßenraum jedoch durch die älteren und alten Eichen und Linden, die entlang der Straße eine Allee bilden

und eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen“ oder S.153: „Prägend für das Landschaftsbild sind die Alt- und Biotopbäume, die im Untersuchungsraum entlang der Bundesstraße 2 und im Bereich des ehemaligen Kasernenstandorts Alleen ausbilden.“

Auch Sichtbezüge vom und zum Turm der Anlage, von der Position der Gebäude auf unterschiedlichen Anhöhen (z.B. Offizierskasino) innerhalb der denkmalgeschützten Anlage und auch Sichtbeziehungen vom Kirchberg sind eindeutig im Landschaftsraum vorhanden.

Gäbe es eine solide denkmalpflegerische Analyse und Zielstellung (welche üblicher Weise bei solch einem Areal hätte erstellt werden müssen), wären die Sichtachsen und Bezüge mit Sicherheit eindeutig herausgearbeitet worden. Der Einschätzung des Umweltberichts S.97: „Für das Orts- und Landschaftsbild identitätsstiftende Sichtbeziehungen liegen im Untersuchungsraum nicht vor.“ wird entschieden widersprochen.

So steht beispielsweise im Ergebnisbericht der städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung (S.9): „Im Mittelpunkt steht dabei die Fortführung der ost-westlichen Doppelachsen der Kaserne.“, was auf Sichtbeziehungen verweist.

Der Eingangs- bzw. Kreuzungsbereich ist bisher (und sollte auch in Zukunft) identitätsstiftend für das Areal sein. Dessen Bedeutung wird der vorliegende B-Plan Entwurf nicht gerecht. Die bisherige Platzsituation entlang der dort leicht gekurvten, vorbeiführenden Straße ist eine besondere städtebauliche Situation, die gleichberechtigt zu den zwei Hauptachsen der Kaserne überleitet. Die mit der Auslage geplante Abbiegerstraße priorisiert hingegen Richtung Norden und zerstört das historische Platzgefüge (insbesondere, wenn dieser noch weiter bebaut wird).

Alleenschutz

Gemäß Biotopkartierung S.41 (entspricht Umweltbericht S.88ff) ist zu lesen: „Alleen sind als besonders typisches und erhaltenswertes Landschaftselement nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit dem § 17 BbgNatSchAG geschützt. Alleen in gesundem Zustand älterer Altersklassen (071421) befinden sich auf der Roten Liste (RL3). Standorttypische Gehölzsäume an Gewässern (07190) sind grundsätzlich gesetzlich geschützt. Sie sind in der Roten Liste in der Kategorie 3 (gefährdet) aufgeführt.“ Beide Biotoptypen sind teilweise im Bereich der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche zu finden und wären damit nunmehr nicht geschützt.

Erwähnenswert ist ebenso die fehlerhafte Darstellung im Umweltbericht (S.89) „Kapitel C, Abbildung 8: Im Plangebiet kartierte Biotoptypen“, auf der vorhandene Alleebereiche nicht vollumfänglich dargestellt sind. Im westlichen Bereich des B-Plans (Richtung Spandau) sind auch am hinter-legten Luftbild eindeutig Alleebäume zu erkennen, die aber als Biotoptyp nicht dargestellt sind bzw. falschen Biotoptypen 082828 bzw. 08390, im Südabschnitt den Biotoptypen 12280 und 082828 zugeordnet wurden, jedoch vor Ort eindeutig als Allee ablesbar sind (siehe auch Umweltbericht S.145). Damit sind die folgenden Flächenbilanzen (S.90) und somit alle Ergebnisse des Umweltberichtes fehlerhaft. Der Wert der vorhandenen Allee wurde nicht adäquat in den Berechnungen abgebildet.

Der Umweltbericht widerspricht sich dahingehend mehrmalig selbst, als dass auf S.92 dann wieder steht: „Besonders hervorzuheben sind hierbei die alten Eichen und Linden, die zusammen die Allee entlang der Bundesstraße 2 bilden. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber einer Beeinträchtigung des Einzelbaumbestandes ist insgesamt als sehr hoch einzustufen.“ (Siehe hierzu auch S.96 oben bzw. S.142ff).

Fakt ist, dass mit der dargestellten Planung der Verlauf der Allee bzw. der Straße maßgeblich verändert wird, und sowohl durch den abknickenden Straßenverlauf als auch durch daraus resultierende Fällungen, die Allee im Bereich des B-Plans real zerstört wird. Die Festsetzung von lediglich 9 Bäumen (nicht 10 im Geltungsbereich, wie auf S.145 Umweltbericht behauptet) auf ca. 750m Straße ist absolut unzureichend. Bei einer zweiseitigen Allee entspräche dies ein Baum alle 167m (750:9x2). Der empfohlene Reihenabstand bei Linden oder Eichen ist aber 12m, woraus ersichtlich ist, dass die Festsetzung völlig unzureichend und damit eher geeignet ist, die Allee vollständig zu eliminieren. Der Aussage des Umweltberichtes (S.199) „Durch den Baumerhalt kann auch eine Beeinträchtigung der

Wahrnehmbarkeit der Allee entlang der Bundesstraße 2 vermieden werden.“ wird der vorliegende B-Plan Entwurf nicht gerecht.

Die Verbände fordern, dass der gesamte Straßenbereich zukünftig als Allee mit der „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ gemäß Anlage 13.3 PlanZV und § 5 Abs.4, § 9 Abs. 6 BauGB als festgesetzte Allee im B-Plan markiert wird.

Damit würden geplante Neupflanzungen/ Ersatz B-planrechtlich festgesetzt. Eine entsprechende Formulierung in der Begründung ist nicht bindend/ausreichend und die Flächen sind nicht nachvollziehbar dargestellt. Ob im Geltungsbereich überhaupt entsprechende Flächen für Neupflanzungen vorhanden sind, ist nicht nachgewiesen (Planung fehlt zudem).

Zu den beschriebenen Alleebaumfällungen (Bezeichnung gemäß Begründung/ Umweltbericht S.145): Die Fällung von Baum Nr.11 (B/1488 /225) einer Eiche mit 25m Kronendurchmesser, dem größtem Baum vor Ort, wurde von den Naturschutzverbänden bereits in zwei vorhergehenden Verfahren (z.B. Fällantrag 226-21) abgelehnt; die Verbände beziehen sich auf entsprechende Stellungnahmen inkl. vor-Ort-Termin und bleiben dabei, dass dieser Baum zwingend zum Erhalt festgesetzt sein muss. Die Planung muss an die Bestandsbäume angepasst werden und nicht anders herum. Auch bei den weiteren beantragten Fällungen, die sich durch den neu geplanten Straßenverlauf ergeben (Nr. 12-15 und 18-21) ist die Fällung abzulehnen. Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme vom 20.10.2022 (Az.: KR 2022-1382, als Anlage hinzugefügt) verwiesen. Dieser Antrag entspricht zum großen Teil dem aktuellen Geltungsbereich. Alle damals genannten Argumente, die die Fällung ablehnen, sind auch derzeit noch aktuell (bis auf die Hinweise, die sich auf den vorangegangenen B-Plan Entwurf beziehen). Bestehende Alleeebäume könnten zwischen Radspur und Straße oder als Straßenmittelstreifen erhalten bleiben. Ferner wird im Heldbock-Gutachten von Hr. Scheffler das „*Potential für den Heldbock durch die Altersstruktur und die freistehenden Hochstämme entlang der B2*“ beschrieben (siehe Kapitel Artenschutz), was gegen die Fällungen spricht.

Der Geltungsbereich wurde auf den Straßenraum verkleinert und entlang der Straße verlängert, ohne Bezug zur geplanten Bebauung am Stadtplatz zu nehmen (vermutlich ist der Entwurf noch unklar und entspricht weder der Masterplanung noch dem vorgeschalteten Wettbewerb). Aus einem sich ändernden Platz-Entwurf zur Bebauung ist aber auch eine Änderung der Straßenplanung zu erwarten, z.B. bedingt durch Rückstauräume zum Parkhaus o.ä. Daher wäre es logisch, sich zuerst auf eine grundlegende Bebauung zu einigen und dann den Straßenverlauf, natürlich unter Berücksichtigung des Erhalts der Bestandsbäume, anzupassen.

Gleiches gilt für die Straßenbahntrasse, welche so geplant werden muss, dass die Bäume Nr.1-7 entlang der Straße erhalten bleiben; diese müssen somit zum Erhalt festgesetzt werden. Die parallel zur B2 verlaufende Nebenstraße erscheint breit genug, eine Straßenbahntrasse unterzubringen. Hierzu wurden bei dieser Beteiligung ebenfalls keine Planungsvarianten dargestellt.

Der Aussage des Umweltberichtes: „*Trotz der Festsetzung zum Erhalt einzelner Bäume verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Bei Umsetzung der beauftragten Ersatzpflanzungen können diese jedoch gemindert werden.*“ müssen wir leider entschieden widersprechen. Wie man an den Neupflanzungen der letzten 2 Jahre in Potsdam gesehen hat, können Jungbäume an Straßen in Bestandsalleen kaum mehr anwachsen und sterben klimabedingt sofort ab. Beispiele sind hierfür Pflanzungen an der B2 am Kapellenberg/ Am Schragen/ Waldpark, an der Zeppelinstraße B1 Höhe Pirschheide im zweispurigen Waldbereich oder an der Pappelallee Höhe Autohaus/ Bugapark/ Ruinenberg, um nur wenige Beispiele zu nennen. Die Aussage S.153 „*In Verbindung mit Baumneupflanzungen bleibt der Alleecharakter im Plangebiet erhalten.*“ ist faktisch falsch; die entsprechende Ausgleichsmaßnahme 2 (S.167 letzte Spalte) bzw. Maßnahme 1 (S.168 Spalte 1) wird als nicht zielführend eingeschätzt (und zudem im Plan nicht festgesetzt oder daraus ableitbar). Außerdem gleichen die Jungbäume nicht im Geringsten die Klima- und Habitatfunktionen der Altbäume aus. Als Brutbäume z.B. für den Eichenheldbock (siehe Abschnitt Artenschutz) müssten sie erst mind.100

Jahre alt werden, auch Klimafunktionen o.a. biologische und volkswirtschaftliche Werte können mit Ersatzpflanzungen nicht annähernd adäquat ausgeglichen werden, d.h. Ausgleichsmaßnahme 7 (S.166 3.Spalte) wird ebenfalls als nicht adäquat angesehen. Entsprechend sind die genannten Gegenmaßnahmen für die nachteiligen Umweltauswirkungen (S.172 erste 3 Anstriche – Baumerhalt von 9 Bäumen, Ausgleich durch nicht festgesetzte Neupflanzung) unzulänglich. Nachteilige Umweltauswirkungen sind (entgegen den Ausführungen des Umweltberichtes S.184) zu erwarten. Den Vorschriften des § 17 BbgNatSchAG i.V.m. § 29 Abs. 3 BNatSchG zum Schutz von Alleen wird nicht entsprochen und dahingehend ist die Planzeichnung anzupassen.

Klimaschutz

In Hitzeperioden kühlt das Blätterdach die Verkehrsteilnehmer durch Schatten und Verdunstungskälte. Abgase und Stäube werden durch die Filterwirkung der Bäume absorbiert. Frischluft wird über die Allee bis in die Stadt geführt. Die riesigen Baumkronen der uralten Bäume liefern das einige hundertfache an Leistung junger Alleebäume; das gilt auch für den Wurzelbereich, wo die CO₂ Speichermasse noch weit bedeutender ist. Die große Anzahl der Bäume summiert die Leistung der Allee auf diesem Abschnitt auf tausende Äquivalente von Jungbäumen – und das über Jahrzehnte. Deren Vernichtung würde dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 entschieden entgegenwirken.

Aber sie leistet auch einen enormen Beitrag zum Wasserhaushalt. Die Fähigkeit der Wasseraufnahme bei Starkregenereignissen schützt vor Überschwemmung auf der Straße. Gleichzeitig halten die Bäume Feuchtigkeit in der Landschaft und tragen diese entlang der Straße in die Stadt hinein und auf das Land hinaus.

Artenschutz

Das Gutachten des beauftragten vereidigten Baum- und Artenschutzsachverständigen I. Lembke, der vom BUND KV Potsdam um eine Stellungnahme zu beabsichtigten Fällmaßnahmen des BP- 141-5A-1 beauftragt wurde, stellt fest:

Zu den Bäumen im Allgemeinen: Die untersuchten Eichen sind erheblich älter als 100 Jahre. Die Linden sind knapp 100 Jahre alt. Die Arten Stieleiche und Winterlinde gehören zu den heimischen Arten des Klimawaldes. Sie gehören in der Region zur potentiell natürlichen Vegetation. An beide Baumarten sind eine Vielzahl von Arten gebunden. Bis zu 1000 verschiedene Arten wurden an den heimischen Eichen und Linden nachgewiesen. Diese Baumarten und insbesondere in ihrem Alter dienen dem Erhalt der Artenvielfalt.

In der Kulturlandschaft in um Potsdam sind Bäume über 100 Jahre selten. Die wenigen vorhandenen sind für viele Arten verbindende Elemente zu benachbarten Lebensräumen. An dieser Stelle sind sie [die vorhandenen Bäume - Anm. der Verfasser] ein Brückenelement zwischen dem FFH-Gebiet „Heldbockeichen“ südlich Fahrland, dem Naturschutzgebiet Döberitzer Heide und dem FFH-Gebiet „Königswald“. Viele Arten, die auf alten Eichen leben, können nur wenige Kilometer Distanz überwinden. Deshalb dienen die Eichen an dieser Stelle im besonderen Maße dem Erhalt der Artenvielfalt.

Weiter gibt das Gutachten *Hinweise auf besonders geschützte Arten:*

An den Bäumen Nr. 57; und nahe Nr. 230 wurden besonders geschützte Ameisen der Gattung Formica gefunden. Am Baum Nr. 57 wurden alte Ausfraßlöcher des großen Eichenbocks (Cerambyx cerdo) gefunden. Am Baum Nr. 231 ist auf dem vor dem Stammfuß liegendem Mulm Kot gefunden worden, der auf Rosenkäfer oder Eremit hindeutet (Abb. 5). Aus Erfahrungen in der Region ist der Rosenkäfer zu wahrscheinlich, der Eremit kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Spechthöhle im Baum Nr. 231 (Abb. 7) ist vermutlich durch Fledermäuse genutzt. Das Bild der Wärmebildkamera zeigte, dass das Innere der Höhle deutliche wärmer ist, als die Umgebung gegen halb zehn bei sonnigem Wetter und einer Umgebungstemperatur von 16 Grad Celsius (Abb.8). Weil

eine Nutzung durch höhlenbrütende Vögel Ende August unwahrscheinlich ist und kein An- oder Abflug zu dieser Höhle beobachtet wurde, ist die Nutzung der Höhle durch Fledermäuse anzunehmen.

Gefundene besonders geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Am Baum Nr. 57 wurden alte Ausfraßlöcher des großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) gefunden (Abb. 3). Obwohl die Kanten der Löcher auf eine mehrjährige Vergangenheit hindeuten, ist eine aktuelle Besiedlung nicht unwahrscheinlich. Deshalb werden die Eichen hier als Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeführt.

In den Bäumen Nr. 231 (Abb. 6) und 230 befinden sich Mulmkörper, die mit hoher Wahrscheinlichkeit durch besonders geschützte Insekten besiedelt sind (siehe Ausführungen zum Baum Nr. 230 oben).

Im Baum Nr. 231 befindet sich eine Spechthöhle (Abb. 7), die gemäß des Niststättenerlasses des Landes Brandenburg als ganzjährig geschützte Stätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist.

(Quelle: I. Lembke, Gutachten zum Vorhandensein besonders geschützter Arten und ihrer Fortpflanzung und Ruhestätten an Straßenbäumen in Potsdam, Ortsteil Krampnitz, 2023)

Die stichprobenartige Begutachtung wurde nachfolgend durch BUND-Mitglieder Richtung Süden erweitert und bestätigte das Vorhandensein von Eremit und Heldbock durch Mulm- und Kotfunde, sowie Rote Waldameisennester im Wurzelbereich von Eichen dieser Allee, bis hin zu dem schon von Prof. Scheffler nachgewiesenen Heldbockhabitatbaum, Eiche 302.

In der Sichtung betraf der besondere Schutz die Bäume 274,276, 249,83 und das Rote Waldameisennest im Stammbereich den Baum Nr. 231.

Nach o.g. Befunden ist davon auszugehen, dass die Eichenallee entlang der Potsdamer Chaussee bis in den Bereich Krampnitz dem Nordausbreitungsgebiet der Potsdamer Heldbockpopulation zuzurechnen ist, wie es Prof. Scheffler bereits in seiner Artenschutzfachlichen Untersuchung 2019 (S. 13) andeutete.

Auch das BfN führt dazu grundsätzlich aus, dass "alle besiedelten Bäume und deren Umgebung bis zu 500 m Entfernung als Gebiet der lokalen Population anzusehen" sind.

Für die Eichenallee entlang der Potsdamer Chaussee muss daher die von Prof. Scheffler 2019 formulierte Feststellung gelten:

Cerambyx cerdo besitzt in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union den höchst möglichen Schutzstatus:

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Anhang II: Tiere und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen sowie Anhang IV: Streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): bestandsgefährdet und zusätzlich „vom Aussterben bedroht“

Rote Liste – Gefährdeter Tiere Deutschlands (Geiser 1998): „vom Aussterben bedroht“

Rote Liste- Gefährdete Tiere im Land Brandenburg (Weidlich 1992): „vom Aussterben bedroht“

Die Lennésche Allee muss in ihrer Gesamtheit – wie von beiden Gutachtern bestätigt - als (potentielles) Heldbockhabitat begriffen werden. Aufgrund des damit gegebenen EU-Schutzstatus verbietet sich ihre Fällung oder die Verschlechterung ihres Zustandes. Bei eventuell eines Tages eintretender Verkehrsunsicherheit wäre auch nur die Krone zu beseitigen und der Stamm stehenzulassen.

Die Verbände sehen hier zunächst das grundsätzliche Erfordernis zur Erstellung einer sach- und fachgerechten FFH-Verträglichkeitsprüfung mit grundsätzlichen Vorgaben für die weitere Verkehrsführung und -planung in diesem Bereich.

Neben den höchst schützenswerten Arten können weitere bedrohte Arten vermutet werden, die der Begutachtung der Allee entlang der L92 durch Reicke entsprechen (H.P. Reike: Artenschutzrechtliche Begutachtung von Straßenbäumen an der L92 bei Fahrland, 2019). Die L92 mündet von Westen auf

die B2 am Knotenpunkt Potsdamer Chaussee. Hier wurden 341 Käferarten darunter Urwaldarten entdeckt, obgleich die von Bassewitz gepflanzte Allee jüngeren Datums ist. Da entsprechend sorgfältige Natur- und Umweltprüfungen im Plangebiet nicht stattgefunden haben, wurden diese Arten auch nicht entdeckt, was insofern unverständlich ist, als die Voruntersuchung von 1996 schon auf Heldbockvorkommen im Bereich der Potsdamer Chaussee hingewiesen hat.

Für Kleinsäuger und Vögel bieten die Uralteichen Nist- und Lebensraum, wie auch durch das Gutachten I. Lembkes (2023) nachgewiesen ist. Allelen sind wichtige Leitsysteme für Tiere – Fledermäuse nutzen sie für ihre Orientierung. Als Habitatbäume sind die betroffenen Uraltbäume Lebensraum für tausende Arten über und unter der Erde, die ihren Beitrag zur Erhaltung für eine gesunde Lebensgrundlage leisten.

Fazit

Schon in den ersten Vorentwürfen und im Zielabweichungsbescheid der Gemeinsamen Landesplanung zum Entwicklungsgebiet Krampnitz wurde der Erhalt der bestehenden Allee als notwendig erachtet. Aneinanderreihungen uralter Bäume werden als „letzte Urwälder“ Westeuropas begriffen. Nur hier leben Urwaldarten fort. Mit dem fortschreitenden Klimawandel verschärft sich die Dringlichkeit, das bestehende Leben zu schützen. Die Verschiebung der Schutzmaßnahmen in die Zukunft verbietet sich. Einmal vernichtet werden Arten ohne ihre angestammten Habitate verschwunden bleiben und das Sterben setzt sich fort. (Diesen Beweis liefern nicht zuletzt Potsdamer Allee-Baumpflanzungen, die bereits Mitte Juni die vergebliche Anpflanz-Mühe demonstrierten, weil sie massenweise nur noch verdorrte Blätter trugen. (S. u.a. Fahrradweg -Allee entlang der Nuthestraße). Kein Lebewesen kann durch diese und in diesen Totgehölzen existieren.)

Die Wasserspeicherkraft und folglich auch die Weiterleitung von Bodenfeuchte ins Landinnere können nur über zusammenhängende Alleesysteme erfolgen, weshalb der Zerstörung eines Abschnitts in Gewässernähe besonders negative Wirkung zukommt. Hierunter wird nicht zuletzt die Artenvielfalt weiteren Schaden erleiden. Was der Artenvielfalt schadet, hat bekanntermaßen mittelbar erhebliche negative Auswirkungen auch für den Menschen, sprich: für die Allgemeinheit. Der Mensch als Teil der Natur lebt durch Sauerstoff wie durch Bakterien wie durch humusbereitende Mikroorganismen. Jede Verminderung der Artenvielfalt widerspricht den Bemühungen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit und straft auf internationaler wie innerdeutscher Ebene alle Forderungen zum Schutz derselben Lügen.

Gerade hat der EuGH Deutschland wegen der Verletzung der Habitat-Richtlinie verurteilt, weil es zu wenige Schutzgebiete geschaffen hat. Der Fällantrag zum BP-141-5A-1 zeigt einmal mehr die fortlaufende Missachtung der 30-jährigen Forderung nach der Verbesserung der allgemeinen Lebensgrundlagen durch alternativlose Wachstumsbestrebungen.

Geschützt werden die Uraltbäume der Allee durch das noch bestehende Reichsnaturschutzgesetz von 1935 gemäß §28 BNatSchG, nach dem die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturdenkmälern verboten ist.

Die Ziele und Grundsätze der §§1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz sind ebenfalls von herausgehobener Bedeutung und müssen Anwendung finden. Natur und Landschaft ist auch in Verantwortung für künftige Generationen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§1 Nr. 4 BNatSchG).

Insbesondere muss der Schutz auch der Tatsache geschuldet sein, dass die Potsdamer Kulturlandschaft sich eben gerade nicht nur auf Gartendenkmale bezieht, die in sich abgeschlossen und eingezäunt sind, sondern dass sie auch die Landschaft erlebbar werden lassen will.

Im näheren Umfeld muss der Erhalt der malerischen Allee aber auch das unmittelbar angrenzende Denkmal berücksichtigen: die denkmalgeschützte Kaserne Krampnitz konterkariert einerseits durch ihre stereotypen Massenunterkünfte und auch durch monumentale Einzelgebäude den malerischen Schwung der Wegführung, andererseits hat der Architekt Robert Kirsch hier eine heimelige Gartenstadt für die zuarbeitenden Handwerkerfamilien zwischen die Allee und das Kasernengelände gesetzt und die Allee (Lindenbäume) als idealistische Wegbegleitung ins Innere der Kaserne führen lassen, um dem Anspruch der Kavallerie nach beschatteten Reitwegen und Lindenduft Rechnung zu tragen. So wird durch die Veränderung der Straßen und der Alleen dem Betrachter des Denkmals "Kavallerieschule Krampnitz" auch die Möglichkeit verwehrt, die Wirkungsweise der nazistischen Architektur mittels seiner Verführungskraft zu verstehen.

Wie bereits dargelegt, kann von geringen Beeinträchtigungen deshalb weder im denkmalrechtlichen Sinn, noch im naturschutzrechtlichen Sinn (§ 31 BbgNatSchG), noch im umweltrechtlichen (§1 Abs.1 UmwRG) Sinn die Rede sein.

Da das BbgNatSchAG §17 Abs.1 und des früheren §31 BbgNatSchAG den langfristigen Fortbestand der Allee gesichert hat, darf keine Ausnahmegenehmigung greifen, die ein Allgemeinwohl vorgibt, das allerdings nur wirtschaftlichen Interessen dient und lediglich technische und „funktionale“ Aspekte berücksichtigt. Diese Begründungen dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten des Alleebestands führen – gerade dies wird hier per Gesetz ausgeschlossen.

Neben allem unterliegt der Heldbock der FFH-Richtlinie und steht unter strengstem Europäischen Schutz. Mögliche Brutbäume müssen im Umkreis von 500 Metern erhalten bleiben, um das Fortleben zu sichern. Damit muss die gesamte Eichenallee entlang der Potsdamer Chaussee als Heldbock-Habitat betrachtet werden. Eine Schädigung oder sogar Fällung der Eichen muss damit ausgeschlossen sein.

Wir bitten um zeitnahe Zusendung des Abwägungsergebnisses und Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Stellungnahme Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 20.10.2022 zum Antrag
Az.: KR-2022-01382

